

Abteilung Ratsangelegenheiten
4094/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 05.05.2025

öffentlich

Einwohnerfrage von Herrn May zu Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Fraktionen

Sachverhalt:

Auf die beigefügten Fragen von Herrn May wird verwiesen. Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

- 1) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Fraktionsvorsitzende, stellv. Bürgermeister und Ausschussvorsitzende richtet sich nach § 11 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg und der Entschädigungsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Im Jahr 2022 wurden 95.760,00 €, im Jahr 2023 95.606,00 € und im Jahr 2024 97647,56 € an Aufwandsentschädigungen an Ratsmitglieder, die der CDU-Fraktion angehören, gezahlt. Weiterhin wurden im Jahr 2022 30.240,00 €, im Jahr 2023 30.240,00 € und im Jahr 2024 30844,80 € an die (stellv.) Vorsitzenden der CDU-Fraktion gezahlt. Zusätzlich wurden im Jahr 2022 20.160 €, im Jahr 2023 9.240,00 € und im Jahr 2024 6.426,00 € an Ausschussvorsitzende gezahlt, die der CDU-Fraktion angehören. Abschließend wurden im Jahr 2022 7.560,00 €, im Jahr 2023 7.560,00 € und im Jahr 2024 7.711,20 € an die zweite stellvertretende Bürgermeisterin gezahlt, die der CDU-Fraktion angehört. In den angefragten Jahren wurden keine Verdienstaussfälle erstattet.

Zur sachlichen Fraktionsgeschäftsführung erhielt die CDU-Fraktion im angefragten Zeitraum jährlich 18.240 €. Für die personelle Fraktionsgeschäftsführung waren im Haushalt 2022 107.500,00 €, im Haushalt 2023 105.100,00 € und im Haushalt 2024 122.000,00 € veranschlagt. Weiterhin waren in den Haushalten 2022 bis 2024 jeweils 18.780,00 € als geldwerte Leistungen (Räumlichkeiten inkl. Nebenkosten, Telekommunikationsgebühren, etc.) ausgewiesen.

- 2) In den genannten Jahren wurden von den Stadtbetrieben Siegburg AöR und der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH keine Aufwandsentschädigungen an Ratsmitglieder der Kreisstadt Siegburg gezahlt. Inwieweit Aufwandsentschädigungen / Sitzungsgelder von weiteren Einrichtungen/Institutionen gezahlt wurden, ist der Verwaltung nicht bekannt.
- 3) Der Verwendungsnachweis über zu Zuwendungen für das Jahr 2022 ging bei der Stadtverwaltung am 7.3.2023, für das Jahr 2023 am 6.5.2023 und für das Jahr 2024 am 27.2.2025 ein. Sofern die Mittel nicht vollständig verwendet wurden, wurden diese erstattet. Als Verwendungsnachweis bedarf es keiner detaillierten Jahresrechnung, vielmehr genügt eine Aufstellung nach den wesentlichen Ausgabeposten. Diese Aufstellung wird nur auf Ihre Schlüssigkeit geprüft. Es erfolgten keine Beanstandungen.

- 4 bis 6) Hierzu liegen der Stadtverwaltung Siegburg keine Informationen vor; eine Kontrolle von Parteispenden aus dem In- und Ausland sowie deren Verwendung liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Siegburg.
- 7) Die Parteispenden waren der Stadtverwaltung nicht bekannt. Aus der Drucksache Bundestagsdrucksache 20/14930 ist nicht ersichtlich, an welchen Gebietsverband der bundesweit tätigen Parteien gespendet wurde.
- 8) Die Stadtverwaltung Siegburg erlaubt sich kein Urteil über Diskussionen in den sozialen Medien.
- 9) Der Stadtverwaltung Siegburg sind die Vereinsmitgliedschaften von Ratsmitgliedern nicht bekannt. Sofern Mitgliedschaften in Vorständen bestehen, so sind diese von den Ratsmitgliedern der Stadtverwaltung mitzuteilen. Diese werden im Rahmen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes auf der Homepage der Stadt veröffentlicht. Eine bloße Mitgliedschaft in einem Verein begründet keine Befangenheit im Sinne von §§ 31, 43 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW. Sofern eine Befangenheit besteht, wird das Ratsmitglied von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Verwaltung sieht keine Hinweise, die gegen eine Chancengleichheit aller Siegburger Vereine sprechen.
- 10) Die Stadtverwaltung Siegburg erlaubt sich kein Urteil über Veröffentlichungen in den sozialen Medien. Der Stadtverwaltung liegen keine Hinweise vor, dass Fraktionszuwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit der Partei verwendet werden.

Zur Sitzung des Rates am 5.5.2025

Siegburg, 22.04.2025